

Generelle Vorgaben für weiterführende allgemeinbildende Schulen	Umsetzung am RNG	Regelungen für die gymnasiale Oberstufe	Umsetzung am RNG
<p>➤ Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die sich nicht in einer Abschlussklasse befinden, werden auch nach dem 22. Februar 2021 vorerst noch auf Distanz unterrichtet.</p> <p>➤ Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 wird auf Antrag der Eltern weiterhin eine pädagogische Betreuung ermöglicht.</p> <p>➤ Auf Initiative der Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern aller Klassen, die zu Hause aus unterschiedlichen Gründen nicht erfolgreich am Distanzunterricht teilnehmen können, weiterhin angeboten werden, ihre Aufgaben unter Aufsicht in den Räumen der Schule zu bearbeiten (erweiterte Betreuung).</p> <p>Allen Schülerinnen und Schülern, die vor Prüfungen stehen und die einen erfolgreichen Abschluss ihrer bisherigen Schullaufbahn anstreben, wird eine Rückkehr in den Präsenzunterricht ermöglicht. Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen ist grundsätzlich eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts auch in voller Klassenstärke möglich. Mit dem Ziel der Kontaktreduzierung können Klassen und Lerngruppen jedoch auch geteilt werden, falls hierzu die personellen und räumlichen</p>	<p>Alle drei Gruppen, die momentan in der Schule in Präsenz sind, werden auch zukünftig in der Schule betreut: 1. Notgruppe für 5er und 6er; 2. Lernangebot-Gruppe; 3. Sprachfördergruppe.</p> <p>Wir werden die Jahrgangsstufen Q2 und Q1 vollständig und nach Stundenplan in den Präsenzunterricht zurückholen. Es gelten die gleichen Hygiene-Vorschriften wie vor diesem Lockdown auch.</p> <p>Wir nutzen für den Unterricht der beiden Jahrgangsstufen alle Räume, die wir zur Verfügung haben, inkl. Forum, Mensa, Turnhallen-Teile, Konferenzraum 903 etc.</p>	<p>Phasen selbstständigen Lernens gehören für Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe zum Schulalltag. Gleichwohl ist insbesondere zur Vorbereitung auf die anstehenden Abiturprüfungen ein regelhafter Präsenzunterricht von großer Bedeutung. Da die Leistungen auch der Schülerinnen und Schüler, die sich derzeit in der Qualifikationsphase 1 befinden, bereits in die Gesamtbewertung für ihr Abitur einfließen, wird auch ihnen die Rückkehr in einen Präsenzunterricht ermöglicht. Bei der Umsetzung des Präsenzunterrichts sind die nachfolgenden Eckpunkte zu beachten:</p> <p>➤ Für das gesamte aus Präsenz- und Distanzunterricht bestehende Unterrichtsangebot gelten die Regelungen der APO-GOST und die Kernlehrpläne.</p> <p>➤ Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe Q2 sollten in den Präsenzphasen des Unterrichts neben den Leistungskursen nach Möglichkeit jene Grundkurse im Vordergrund stehen, in denen sie ihre Abiturprüfungen ablegen. Das bedeutet, dass für Schülerinnen und Schüler eines Grundkurses jeweils unterschiedliche Präsenz- und Distanzphasen vorgesehen werden können, abhängig davon, ob dieser Kurs für die Schülerinnen und Schüler ein Abiturfach ist oder nicht.</p> <p>➤ Die pro Schülerin bzw. Schüler notwendigen drei Vorabiturklausuren müssen bis zu den Osterferien geschrieben werden.</p> <p>➤ Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schülern, die zu Hause keine lernförderliche Umgebung haben, anbieten, ihre Aufgaben in geeigneten Räumen der Schule zu erledigen.</p>	<p>Wir werden die Jahrgangsstufen Q2 und Q1 vollständig und nach Stundenplan in den Präsenzunterricht zurückholen. Es gelten die gleichen Hygiene-Vorschriften wie vor diesem Lockdown auch.</p> <p>Wir nutzen für den Unterricht der beiden Jahrgangsstufen alle Räume, die wir zur Verfügung haben, inkl. Forum, Mensa, Turnhallen-Teile, Konferenzraum 903 etc.</p> <p>Abiturvorklausuren und die Klausuren der Jgst. Q1 und EF werden in allen großen Räumen unserer Schule nach Plan stattfinden.</p>

<p>Voraussetzungen gegeben sind. Ziel bleibt es, eine ausreichende und gute Vorbereitung auf Abschlussprüfungen im Rahmen des hierzu notwendigen Präsenzunterrichts zu sichern. Für die Schülerinnen und Schüler kann es zu einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht kommen. Auch ein Hybrid-Unterricht ist, sofern die Voraussetzungen vorliegen, möglich. Modelle zur lernförderlichen bzw. chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht finden Sie in den Handreichungen zur lernförderlichen bzw. chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht. Zu den Abschlussklassen in den allgemeinbildenden Schulen zählen: [...]</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Alle Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gymnasien, Gesamtschulen und Weiterbildungskollegs. Dies sind neben den Schülerinnen und Schülern der Qualifikationsphase 2, für die ab dem 23. April 2021 die Abiturprüfungen beginnen, auch die Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase 1, da auch deren Leistungen bereits zur Gesamtnote des von ihnen angestrebten Abiturs zählen. 	<p>Die EF verbleibt noch im Distanzunterricht.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Schülerinnen und Schüler der Einführungsphase werden zunächst weiterhin auf Distanz unterrichtet. 	<p>Die EF wird für die anstehenden Klausuren zur Schule kommen, bleibt ansonsten im Distanzunterricht.</p>
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p>	<p>Umsetzung am RNG</p>	<p>Verschiebung von VERA 8</p>	<p>Umsetzung am RNG</p>
<p>Auch der Unterricht im Fach Sport findet grundsätzlich statt. Zu beachten ist, dass</p>	<p>Der Sport-Unterricht wird für die</p>	<p>Die ursprünglich in der Klasse 8 für den Zeitraum vom 2. März bis zum 19. März 2021 vorgesehenen</p>	<p>Die Konkretisierung ist durch die Landesregierung</p>

<p>Sportunterricht, wann immer es die Witterung zulässt, im Freien stattfinden soll. Beim Sportunterricht in der Sporthalle ist grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nur bei Phasen intensiver, körperlicher Ausdaueranstrengung soll auf das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden. Eine detaillierte Übersicht zu den neuen Regelungen zur Durchführung von Sportunterricht in Präsenz sind auf dem Schulsportportal www.schulsport-NRW.de nachlesbar. Zur Durchführung von Distanzunterricht im Fach Sport und zu Besonderheiten im Hinblick auf den Versicherungsschutz bestehen Informationen, die mit der Unfallkasse NRW abgestimmt sind. Diese Informationen sind ebenfalls unter www.schulsport-NRW.de abrufbar. Die Sportstätten sind entsprechend zur Nutzung bereitzustellen. Insbesondere für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase, die Sport als ein Abiturfach haben, sind die Schulträger aufgefordert – gegebenenfalls mit größerem Einzugsbereich – alle erforderlichen Sportstätten zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>zurückkehrenden Schülergruppen der Q2 und Q1 zunächst nicht (in der Sporthalle) stattfinden, da wir die Hallen für Präsenzunterricht und für die Klausuren benötigen. Sobald es das Wetter und die Inzidenzzahlen zulassen, kann auch wieder Sport-Unterricht stattfinden.</p>	<p>Lernstandserhebungen/Vergleichsarbeiten (VERA 8) werden auf den Beginn des kommenden Schuljahres (frühestens September 2021) verschoben.</p>	<p>bereits erfolgt: Die jetzigen 8er schreiben ihre Lernstandserhebungen in der Jgst. 9, in der Zeit vom 01. – 30.09.2021.</p>
<p>Reduzierung der Zahl vorgeschriebener Klassenarbeiten</p>	<p>Umsetzung am RNG</p>	<p>Berufliche Orientierung</p>	<p>Umsetzung am RNG</p>
<p>Mit einem gesonderten Erlass wird in Kürze die nach den Verwaltungsvorschriften zu § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I (APO-SI) vorgeschriebene</p>	<p>Genau so werden wir es machen; nähere Infos dazu folgen.</p>	<p>Die Berufliche Orientierung nach den Vorgaben der Landesinitiative „Kein Abschluss ohne Anschluss“ ist im Interesse der Schülerinnen und Schüler und deren beruflicher Zukunft weiterhin notwendig. Die Umsetzungsvorgaben unterscheiden</p>	<p>Das Schülerbetriebspraktikum wurde bereits auf den Sommer verschoben.</p>

<p>Anzahl der Klassenarbeiten in diesem Jahr reduziert. Im ersten Halbjahr ausgebliebene Klassenarbeiten müssen – sofern nicht bereits geschehen – nicht nachgeholt werden. Im zweiten Halbjahr sind zwei Leistungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ zu erbringen. Die ZP 10 gilt als eine dieser zwei Leistungen. Die in den Ausbildungsordnungen eröffnete Möglichkeit, eine schriftliche Arbeit durch eine andere Form der Leistungserbringung zu ersetzen, bleibt bestehen. Mit diesem Schritt wollen wir der Tatsache Rechnung tragen, dass in den vergangenen Wochen Distanzunterricht stattgefunden hat und eine Rückkehr in den Präsenzunterricht nicht in erster Line zur schriftlichen Leistungsüberprüfung dienen sollte. Zugleich wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler auch im Distanzunterricht regelmäßige Rückmeldungen durch ihre Lehrkräfte erhalten und mehr als eine Leistung erbracht wird, um das Gewicht einer einzelnen Leistung nicht zu groß werden zu lassen.</p>		<p>zwei Unterrichtsszenarien: Im Distanzunterricht ist die Umsetzung der Standardelemente nur in digitaler Form möglich. Nur in Ausnahmefällen können auf Wunsch der Eltern und bei Vorliegen des schriftlichen Einverständnisses der Betriebe Praktika durch die Schulleitungen auch in Präsenz im Betrieb genehmigt werden. Im Präsenz- oder Wechselunterricht sind für die Umsetzung weitreichende Flexibilisierungsmöglichkeiten eingeräumt worden. Diese finden Sie gesammelt in dem FAQ für alle Standardelemente unter www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten .</p>	<p>Nähere Informationen dazu folgen.</p>
<p>Klassenfahrten bis zu den Sommerferien</p>	<p>Umsetzung am RNG</p>		
<p>Bereits aktuell ist die Durchführung von Schulfahrten (BASS 14-12 Nr.2) für die Zeit bis zum 31. März 2021 unzulässig. Wegen der anhaltend pandemiebedingten Unsicherheiten gilt dies ab sofort auch für die Zeit vom 1. April bis zum 5. Juli 2021. Ein</p>	<p>Genau so verfahren wir auch, d.h., dass die Berlinfahrt der EF leider ausfallen muss.</p>		

<p>entsprechender Runderlass ergeht in Kürze. Mit Runderlass vom 10. Dezember 2020 hat das Land erklärt: Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen werden grundsätzlich die vom Vertragspartner (z.B. Reiseveranstalter, Transportunternehmen, Hotel oder Jugendherberge) rechtmäßig in Rechnung gestellten und nachgewiesenen Stornierungskosten für alle abzusagenden Schulfahrten, die vor dem 24. März 2020 für den Zeitraum 1. November 2020 bis 31. März 2021 gebucht worden sind, übernommen. Dies gilt auch für Schulfahrten, die zwischen den Oster- und den Sommerferien 2021 durchgeführt werden sollten, wenn diese Fahrten vor dem 24. März 2020 gebucht wurden. Zusätzlich werden anfallende Gebühren für Umbuchungen übernommen, wenn hierdurch gegenüber der Absage eine Reduktion der Kosten bewirkt werden konnte oder kann.</p>			
---	--	--	--

Quelle: Schulmail msb2102_1101 - Informationen zum Schulbetrieb nach dem 14.02.2021